

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6698 –**

Stellenbesetzungen im Verantwortungsbereich der Bundesministerin des Innern und für Heimat

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nicht unter „ausgetauscht“ verstanden werden solche Beschäftigten, die im Rahmen der üblichen Personalentwicklung regulär ihre Funktionen verändert haben. Unter dem Begriff „ausgetauscht“ werden somit nur solche Wechsel verstanden, bei denen die Funktion nicht regulär durch Ausscheiden des bisherigen Funktionsinhabers aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (etwa im Zuge eines Ruhestandes oder eines Behördenwechsels) frei wurde oder bei denen kein regulärer Wechsel auf derselben bzw. in eine höhere Funktionsebene innerhalb des BMI erfolgte.

Neubesetzungen beispielsweise aufgrund von organisatorischen Änderungen innerhalb des BMI werden nicht unter den Begriff „Austausch“ verstanden. Auch sind die ehemaligen Abteilungen BW und SW, die an das mit Organisationserlass des Bundeskanzleramtes vom 8. Dezember 2021 neu errichtete Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen verlagert wurden, in der Beantwortung nicht abgebildet.

Auf eine Benennung von Organisationseinheiten, wie Abteilung, Unterabteilung, Referat etc. wird verzichtet, um im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Beamtinnen und Beamten Rückschlüsse auf einzelne Personen auszuschließen. Letzteres ist der Bundesregierung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beamtinnen und Beamten aus rechtlichen Gründen untersagt.

1. Wie viele Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter und Referatsleiter welcher Organisationseinheiten (Abteilungen, Unterabteilungen, Referate etc.) wurden seit dem Amtsantritt der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ausgetauscht (bitte dabei auch nach jeweiligen Dienstpostenbewertungen aufschlüsseln)?

Seit dem Amtsantritt von Bundesministerin Nancy Faeser am 8. Dezember 2021 wurden im BMI folgende Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter und Referatsleiter im obigen Verständnis ausgetauscht.

Funktion	Anzahl	Besoldungsgruppe/Entgeltstufe/Vergütung
Abteilungsleiter/innen	5	B 9
Unterabteilungsleiter/innen	3	B 6 bzw. AT B 6
Referatsleiter/innen	2	A 16/B 3

2. In wie vielen Fällen erfolgte diese Neubesetzung durch eine interne oder externe Ausschreibung (bitte im Sinne von Frage 1 zuordnen sowie bitte zwischen interner und externer Ausschreibung differenzieren)?

Im BMI werden Stellen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) grundsätzlich ausgeschrieben. § 4 Absatz 2 BLV regelt die Fälle, in denen eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 4 Absatz 1 BLV entfällt, u. a. für zu besetzende Stellen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in den Bundesministerien, der persönlichen Referentinnen und Referenten der Leiterinnen und Leiter der obersten Bundesbehörden. Zudem regelt § 4 Absatz 3 BLV weitere Fälle, in denen von einer Stellenausschreibung abgesehen werden kann, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

Für die Neubesetzung der Funktionen auf Abteilungsleitererebene ist eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 4 Absatz 2 BLV entbehrlich. Darüber hinaus erfolgte die Neubesetzung (siehe Antwort zu Frage 1) unter Anwendung von § 4 Absatz 3 Nummer 2 BLV.

3. Wie viele Posten welcher jeweiligen Organisationseinheiten wurden ohne vorherige Ausschreibung im BMI durch Externe besetzt (bitte nach Dienstpostenbewertungen aufschlüsseln)?

Im BMI werden Stellen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BLV grundsätzlich ausgeschrieben. § 4 Absatz 2 BLV regelt die Fälle, in denen eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 4 Absatz 1 BLV entfällt, u. a. für zu besetzende Stellen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in den Bundesministerien, der persönlichen Referentinnen und Referenten der Leiterinnen und Leiter der obersten Bundesbehörden sowie der beamteten und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Zudem regelt § 4 Absatz 3 BLV weitere Fälle, in denen von einer Stellenausschreibung abgesehen werden kann, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

In folgenden insgesamt zwölf Fällen erfolgte eine Besetzung von Funktionen durch Externe ohne vorherige Ausschreibung. Unter dem Begriff Externe werden auch Personen gefasst, die aus anderen Behörden übernommen wurden und nicht bereits vorab zum Stammpersonal des BMI gehörten.

Funktion	Anzahl	Besoldungsgruppe/Entgeltstufe/Vergütung
Abteilungsleiter/innen	4	B 9
Unterabteilungsleiter/innen	2	B 6 bzw. AT B 6
Referatsleiter/innen	1	A 15
Persönliche Referenten/innen	4	A 15 bzw. E 14

Für die Neubesetzung der angeführten Funktionen auf Abteilungsleitererebene sowie auf Ebene der persönlichen Referentinnen und Referenten ist eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 4 Absatz 2 BLV entbehrlich. Darüber hinaus erfolgte die Neubesetzung der durch den Austausch entstandenen Vakanzen unter Anwendung von § 4 Absatz 3 Nummer 2 BLV.

4. Wie viele Konkurrentenklagen gab es im Rahmen der Besetzung im Sinne von Frage 2 im BMI seit Beginn der 20. Wahlperiode?

Im BMI gab es im Rahmen der Besetzung im Sinne von Frage 2 seit Beginn der 20. Wahlperiode keine Konkurrentenklagen.

5. Wie viele Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter und Referatsleiter welcher Organisationseinheiten (Abteilungen, Unterabteilungen, Referate etc.) wurden in der 19. Wahlperiode ausgetauscht (bitte auch nach jeweiligen Dienstpostenbewertungen aufschlüsseln)?

Aufgrund anzuwendender Löschrufen im Personaldatensystem des BMI kann zu der Fragestellung, wie viele Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter und Referatsleiter in der 19. Wahlperiode (Oktober 2017 bis Oktober 2021) ausgetauscht wurden, keine gesicherte Aussage gegeben werden. So werden die Personaldaten von ausgeschiedenen Beschäftigten regelmäßig gelöscht (bei Beamtinnen und Beamten bereits nach drei Monaten). Insoweit kann für die 19. Wahlperiode kein umfassendes Bild wiedergegeben werden.

Zudem ist im Personalerfassungssystem des BMI keine automatische Auswertung im Sinne der Fragestellung möglich. Die Beantwortung der Frage wäre nur möglich, sofern mehrere einzelne Auswertungen im Personaldatensystem erfolgen, die händisch abzugleichen sind. Es wären beispielsweise alle Wechsel auf Abteilungs-, Unterabteilungs- und Referatsleitererebene für die 19. Wahlperiode auszuwerten, diese wären anschließend einzeln für die jeweilige Organisationseinheit und Beschäftigten händisch bzgl. des Wechselgrundes und der Form der Neubesetzung zu prüfen unter gleichzeitiger Zuhilfenahme und Abgleichung der Personalakten und der einzelnen Organisationspläne. Diese händische Auswertung für die 19. Wahlperiode wäre ein unzumutbarer Arbeitsaufwand, der die fristgerechte Bearbeitung von Fachaufgaben gefährden würde.

Auf der Grundlage einer händischen Auswertung erfolgen deshalb Angaben nur für die Funktionsebene Abteilungsleitung.

Funktion	Anzahl	Besoldungsgruppe/Entgeltstufe/Vergütung
Abteilungsleiter	3	B 9

6. In wie vielen Fällen erfolgten die in der Frage 5 erfragten Neubesetzungen in der 19. Wahlperiode durch eine interne oder externe Ausschreibung (bitte im Sinne von Frage 5 zuordnen sowie bitte zwischen interner und externer Ausschreibung differenzieren)?

Grundsätzlich werden im BMI Stellen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BLV ausgeschrieben. Für die Neubesetzung von Funktionen auf Abteilungsleiter Ebene ist eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 4 Absatz 2 BLV entbehrlich. Im Übrigen kann aus dem in der Antwort zur Vorfrage 5 dargestellten Gründen keine Aussage zu internen oder externen Ausschreibungen getroffen werden.

7. Wie viele Posten welcher jeweiligen Organisationseinheiten wurden in der 19. Wahlperiode ohne vorherige Ausschreibung im BMI durch Externe besetzt (bitte nach Dienstpostenbewertung aufschlüsseln)?

Grundsätzlich werden im BMI Stellen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BLV ausgeschrieben. Für die Neubesetzung von Funktionen auf Abteilungsleiter Ebene ist eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 4 Absatz 2 BLV entbehrlich. Darüber hinaus kann eine Neubesetzung der durch den Austausch entstandenen Vakanzen auch unter Anwendung von § 4 Absatz 3 Nummer 2 BLV ohne Stellenausschreibung erfolgen.

Im Übrigen kann aus den in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Gründen keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Besetzung von Funktionen ohne vorherige Ausschreibung durch Externe erfolgte. Lediglich für die Ebene Abteilungsleiter (vgl. Antwort zu Frage 5) kann die Frage dahingehend beantwortet werden, dass eine externe Besetzung erfolgte.

8. Wie viele Konkurrentenklagen gab es im Rahmen der Besetzung im Sinne von Frage 6 im BMI seit Beginn der 19. Wahlperiode?

Im BMI gab es im Rahmen der Besetzung im Sinne von Frage 6 seit Beginn der 19. Wahlperiode keine Konkurrentenklagen.